



## Das System der Familienzulagen in der Schweiz (Stand 1. Januar 2013)

### Rechtliche Grundlagen

Die Familienzulagen in der Schweiz sind in zwei Bundesgesetzen geregelt:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG, 836.1)

Ergänzend zu den Bundesregelungen gibt es in jedem Kanton eine Gesetzgebung über die Familienzulagen.

Die Familienzulagen sind auch Gegenstand von Staatsverträgen und im Verhältnis zu den Staaten der EU und der EFTA sind die Koordinationsnormen der EU anwendbar.

### Grundzüge des Systems

Das FamZG gilt für Arbeitnehmende und seit dem 1.1.2013 auch für Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie für nichterwerbstätige Personen. Für die Landwirtschaft (selbstständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft) gilt das FLG.

Eine Besonderheit beim FamZG liegt darin, dass die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen und die Aufsicht zwischen Bund und Kantonen geteilt sind. Das FamZG bringt eine gewisse Vereinheitlichung an und sieht in vielen Fragen abschliessende Regelungen durch den Bund vor.

- Der Bund regelt die Einzelheiten betreffend die Anspruchsvoraussetzungen (Beginn und Ende des Anspruchs, Altersgrenzen, Begriff der Ausbildung, Weiterzahlung der Zulagen bei Beendigung des Lohnanspruchs infolge von Krankheit, Unfall usw. und die Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen). Der Bund erlässt auch die Ausführungsbestimmungen und die Weisungen dort, wo eine Abgrenzung und Koordination zwischen den einzelnen Kantonen oder einzelnen Anspruchsberechtigten nötig ist. Hier geht es z.B. um die Regelung der Anspruchskonkurrenz, wenn beide Eltern Anspruch auf Familienzulagen haben oder wenn eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.
- Die Kantone können höhere Leistungen einführen, als sie das FamZG vorschreibt. Sie können sich aber auch auf die Mindestansätze beschränken. Die Kantone regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen.

In der ganzen Schweiz besteht Anspruch auf Familienzulagen

- für alle Arbeitnehmenden
- für alle Selbstständigerwerbenden
- für die Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen.

Einige Kantone kennen einen Anspruch auf Familienzulagen für die ganze Bevölkerung.

### Die Regelungen im Einzelnen

- Alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende haben Anspruch auf Familienzulagen.
- Auch bei Teilzeitbeschäftigung gibt es volle Familienzulagen. Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet.
- Arbeitnehmende erhalten die Familienzulagen nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie arbeiten, und zuständig ist die Familienausgleichskasse, bei der ihr Arbeitgeber angeschlossen ist.
- Anspruch besteht für Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis besteht, und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkelkinder und Geschwister.

- Die Leistungen bestehen in Kinderzulagen (für Kinder bis zu 16 Jahren, bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zu 20 Jahren) von mindestens 200 Franken und in Ausbildungszulagen (für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung) von mindestens 250 Franken je Kind und Monat. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben, was viele auch getan haben.
- Die Kantone können Geburts- und Adoptionszulagen einführen, müssen es aber nicht, und sind auch bei der Bestimmung der Höhe völlig frei. Viele Kantone kennen Geburts- und teilweise auch Adoptionszulagen. Die Voraussetzungen zum Bezug von Geburts- und Adoptionszulagen sind aber für die ganze Schweiz einheitlich geregelt.
- Familienzulagen für Kinder im Ausland werden nur ausgeschrieben, wenn Staatsverträge das vorschreiben. Diese restriktive Lösung führt dazu, dass die Leistungen nur in die Staaten der EU und der EFTA sowie in einige andere Länder exportiert werden. Die Wegleitung zum FamZG enthält dazu detaillierte Angaben. Arbeitnehmende, die für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland arbeiten und weiterhin obligatorisch in der AHV versichert sind, erhalten auch für ihre Kinder im Ausland Familienzulagen, die allerdings der Kaufkraft angepasst werden.
- Haben mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind (Anspruchskonkurrenz), so gilt eine Rangordnung. In erster Linie hat Anspruch, wer die elterliche Sorge hat. Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, so hat Vorrang, wer mit dem Kind zusammen lebt. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, so geht der Anspruch desjenigen vor, der im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet. Arbeiten beide oder arbeitet keiner im Wohnsitzkanton des Kindes, so hat Vorrang, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen als Arbeitnehmender erzielt. Wären die Zulagen des anderen Elternteils höher, so erhält dieser die Differenz ausbezahlt.
- Alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbende müssen sich im Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Zweigniederlassungen von Arbeitgebenden schliessen sich im Kanton an, in dem sie sich befinden, wobei die Kantone hier untereinander Abweichungen vereinbaren können. Die Befreiung von Arbeitgebenden von der Pflicht, sich einer FAK anzuschliessen, ist nicht mehr möglich. Auch der Bund, die Kantone und die Gemeinden müssen sich als Arbeitgeber einer FAK anschliessen.
- Alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbende leisten Beiträge an die FAK, die in Prozenten der AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen bemessen werden. Die Beiträge der Selbstständigerwerbende sind plafoniert. Sie müssen nur auf einem Einkommen bis zu 126'000 Franken im Jahr entrichtet werden. Die Kantone regeln die Einzelheiten der Finanzierung. Sie entscheiden, ob nur die Arbeitgebenden oder ob auch die Arbeitnehmenden Beiträge an die FAK bezahlen. Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich.
- Die FAK, welche von AHV-Ausgleichskassen geführt werden (Art. 14 Bst. c FamZG), sind in allen Kantonen zugelassen. Für die übrigen FAK (Art. 14 Bst. a FamZG) regeln die Kantone wie bisher die Voraussetzungen für die Anerkennung.
- Die Nichterwerbstätigen haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern ihr Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt (41'760 Fr. im Jahr) und sofern sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Kantone können günstigere Regelungen vorsehen und sie regeln die Organisation und die Finanzierung der Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen.
- Die Beschäftigten in der Landwirtschaft haben nach dem FLG Anspruch auf die Familienzulagen. Sie erhalten Kinderzulagen von 200 Franken und Ausbildungszulagen von 250 Franken. Im Berggebiet werden diese Ansätze um 20 Franken erhöht. Für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft wird zusätzlich eine Haushaltzulage von 100 Franken im Monat ausgerichtet.

Dezember 2012